

**SCHWEIZER  
BAUMUSTER-CENTRALE  
ZÜRICH**

**Statuten  
der  
Schweizer Baumuster-Centrale Genossenschaft in Zürich**

**Genehmigt durch  
die Generalversammlung vom 23. Juni 2022  
(Statutenrevision)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>I Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft</b>	<b>3</b>
§ 1 Firma und Sitz .....	3
§ 2 Zweck.....	3
<b>II Genossenschaftskapital, Haftung</b>	<b>3</b>
§ 3 Kapital .....	3
§ 4 Anteilscheine .....	3
§ 5 Haftung .....	3
<b>III Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
§ 6 Erwerb und Übertragbarkeit der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	4
§ 8 Folgen des Ausscheidens .....	4
<b>IV Organisation der Genossenschaft</b>	<b>4</b>
§ 9 Organe .....	4
A Die Generalversammlung	4
§ 10 Rechte und Pflichten der Generalversammlung.....	4
§ 11 Einberufung der Generalversammlung .....	5
§ 12 Verhandlungsgegenstände.....	5
§ 13 Stimmrecht.....	5
§ 14 Beschlussfassung .....	6
§ 15 Vorsitz.....	6
§ 16 Protokollführung.....	6
B Der Verwaltungsrat	7
§ 17 Der Verwaltungsrat.....	7
§ 18 Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats .....	7
§ 19 Vertretungsbefugnis.....	7
§ 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrats.....	7
§ 21 Geschäftsordnung.....	8
§ 22 Verwaltungsratssitzungen .....	8
§ 23 Beschlussfassung .....	8
§ 24 Entschädigung.....	8
C Die Revisionsstelle	8
§ 25 Revisionsstelle.....	8
<b>V Rechnungswesen und Verwendung des Gewinns</b>	<b>9</b>
§ 26 Geschäftsjahr .....	9
§ 27 Rechnungswesen .....	9
§ 28 Reservefonds .....	9
§ 29 Gewinnverwendung .....	9
<b>VI Auflösung und Liquidation der Genossenschaft</b>	<b>9</b>
§ 30 Auflösung der Genossenschaft.....	9
§ 31 Verwendung des Liquidationsergebnisses.....	9

<b>VII</b>	<b>Übrige Bestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 32	Bekanntmachungen .....	9
§ 33	Gerichtsstand .....	10
§ 34	Schlussbestimmungen.....	10
§ 35	Inkrafttreten .....	10

## Präambel

Die «Schweizer Baumster-Centrale Genossenschaft» (im Folgenden «die Genossenschaft») wurde 1935 von Mitgliedern des Bundes Schweizer Architekten (B.S.A.) gegründet.

Dies vorausgeschickt haben die Genossenschaftsmitglieder die Statuten wie folgt festgelegt:

## I Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

### § 1 Firma und Sitz

Unter der Firma «Schweizer Baumster-Centrale Genossenschaft» besteht nach Massgabe dieser Statuten und des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes eine Genossenschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Zürich.

### § 2 Zweck

- (1) Die Genossenschaft hat zum Zweck, der schweizerischen Bauwirtschaft und den Bestrebungen der Planer und Planerinnen dadurch zu dienen, dass sie ständige Baumaterial- und Baumuster-Ausstellungen betreibt.
- (2) Sie bietet verschiedene Dienstleistungen rund um das Bauwesen an.

## II Genossenschaftskapital, Haftung

### § 3 Kapital

Das Genossenschaftskapital besteht aus Anteilscheinen von nominal CHF 31, die jeweils auf den Namen eines Genossenschaftsmitglieds lauten und bar einzuzahlen sind.

### § 4 Anteilscheine

- (1) Jedes Genossenschaftsmitglied hat mindestens sechs Anteilscheine zu zeichnen. Kein Mitglied darf mehr als 645 Anteilscheine zeichnen.
- (2) Die Übertragung von Anteilen ist nur an andere Genossenschaftsmitglieder zulässig.
- (3) Für die Anteilscheine wird ein Register geführt. Darin werden die Genossenschaftsmitglieder mit Namen und Vornamen, Wohnort und Adresse (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Die Anteilscheine werden als Wertrechte im Sinne von Art. 973c OR ausgegeben.
- (4) Das Genossenschaftsmitglied kann, sofern es im Mitgliedsregister eingetragen ist, von der Genossenschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Anteilscheine verlangen.

### § 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jegliche Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder sind ausgeschlossen.

## III Mitgliedschaft

### § 6 Erwerb und Übertragbarkeit der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann im Allgemeinen von Architekten, Architektinnen und anderen Baufachleuten erworben werden, die sich um die Belange der Schweizer Bauwirtschaft bemühen. Juristische Personen, wie Hersteller- und Handelsgesellschaften von Bauprodukten, Vereine und weitere Organisationen aus dem Bauwesen können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrats. Dieser entscheidet über die Beitrittsgesuche nach freiem Ermessen. Er kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann in keinem Fall übertragen werden.

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf jedes Quartalsende erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod eines Genossenschaftsmitglieds, bei juristischen Personen mit deren Liquidation.
- (3) Der Verwaltungsrat kann Genossenschaftsmitglieder aus wichtigem Grund ausschliessen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem ausgeschlossenen Mitglied stehen innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Gerichts sowie das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium des Verwaltungsrats zu richten. Der Ausschluss tritt unter Vorbehalt des Beschlusses der Generalversammlung sofort in Kraft.

#### **§ 8 Folgen des Ausscheidens**

- (1) Ausscheidende Genossenschaftsmitglieder oder Personen, welche deren Rechtsnachfolge angetreten haben, erhalten eine Abfindung, deren Höhe vom Verwaltungsrat endgültig festgesetzt wird. Die Abfindungssumme bemisst sich grundsätzlich nach dem wirklichen Wert der Anteilscheine, darf aber deren Nennwert in keinem Falle übersteigen. Der wirkliche Wert wird auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Abschluss der Reserven berechnet.
- (2) Die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt nach Genehmigung der massgebenden Bilanz durch die hierfür zuständige ordentliche Generalversammlung.
- (3) Falls die Finanzlage der Genossenschaft es erfordert, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen eines im Sinne von § 7 austretenden Mitglieds bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben.
- (4) Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht zur Verrechnung zu.

### **IV Organisation der Genossenschaft**

#### **§ 9 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Revisionsstelle

#### **A Die Generalversammlung**

##### **§ 10 Rechte und Pflichten der Generalversammlung**

Die Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat folgende unübertragbare Rechte und Pflichten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;

2. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Geschäftsberichts und des Berichts der Revisionsstelle sowie die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
4. Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
5. Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats sowie von Genossenschaftsmitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen;
6. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats;
7. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **§ 11 Einberufung der Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres an einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt. Sie wird durch den Verwaltungsrat einberufen.
- (2) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von einem Verwaltungsratsmitglied oder von mindestens drei Genossenschaftsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch schriftliche Eingabe an den Verwaltungsrat verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag

### **§ 12 Verhandlungsgegenstände**

- (1) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.
- (2) Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen anzugeben.
- (3) Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Jahresrechnung zu entscheiden hat, ist die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht der Revisionsstelle zur Einsichtnahme der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, Anträge von Genossenschaftsmitgliedern, die ihm mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind, auf die Traktandenliste zu bringen und der Generalversammlung vorzulegen.
- (5) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### **§ 13 Stimmrecht**

- (1) Jedes Genossenschaftsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (2) Ist an der Genossenschaft eine juristische Person beteiligt, so kann deren Stimmrecht ausschliesslich durch ihre ordentliche Vertretung ausgeübt werden. Vorbehalten bleibt die Vertretung durch ein anderes Genossenschaftsmitglied.
- (3) Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats haben dessen Mitglieder und Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

- (4) Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschaftsmitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ferner ist die Vertretung durch ein handlungsfähiges Familienmitglied zulässig. Zur Vertretung ist stets eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
- (5) Genossenschaftsmitglieder können ihre Stimme auch auf dem Schriftweg abgeben. Die schriftliche Stimmangabe ist bei der vom Verwaltungsrat zu bestimmenden unabhängigen Stimmrechtsvertretung abzugeben. Der Verwaltungsrat legt eine angemessene Frist für die schriftliche Stimmabgabe fest.

#### **§ 14 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Generalversammlung kommen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Versammlungsvorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung und Fusion können überdies nur in einer Generalversammlung gefasst werden, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmrechte vertreten sind. Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Stimmrechte vertreten sind, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, in der die genannten Beschlüsse gefasst werden können, auch wenn nur ein Drittel sämtlicher Stimmrechte vertreten sind.
- (4) Über Gegenstände, die nicht in der in § 12 vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- (5) Wenn und solange alle Genossenschaftsmitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.
- (6) Die Generalversammlung beschliesst jeweils, ob die Abstimmungen und Wahlen offen oder geheim zu erfolgen haben.
- (7) Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

#### **§ 15 Vorsitz**

Den Vorsitz der Generalversammlung hat das Präsidium des Verwaltungsrats, dessen Stellvertretung oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrats anwesend, so wählt die Generalversammlung den Vorsitz aus ihrem Kreis.

#### **§ 16 Protokollführung**

- (1) Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitz, der Protokollführung und von den Stimmzählenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Der oder die Vorsitzende bezeichnet eine mit der Protokollführung betraute Person, die nicht Genossenschaftsmitglied zu sein braucht.
- (3) Der oder die Stimmzählenden werden von der Versammlung aus der Zahl der anwesenden Genossenschaftsmitglieder durch offenes Handmehr gewählt.

## **B Der Verwaltungsrat**

### **§ 17 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat ist befugt, im Rahmen des Genossenschaftszwecks über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder anderen Genossenschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte, die nicht Genossenschaftsmitglied zu sein brauchen, zu übertragen.

### **§ 18 Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.
- (2) Er ist insbesondere verpflichtet:
  - a) Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
  - b) Die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle seiner Sitzungen und diejenigen der Generalversammlung sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden und dass die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet werden.

### **§ 19 Vertretungsbefugnis**

Die Genossenschaft kann in jedem Fall nur durch Kollektivunterschrift von zwei zur Vertretung befugten Personen rechtsgültig verpflichtet werden.

### **§ 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder können ausschliesslich natürliche Personen sein.
- (2) Mitglied des Verwaltungsrats können ausschliesslich Genossenschaftsmitglieder sein. Neu in den Verwaltungsrat gewählte Personen sind verpflichtet, bis spätestens zur ersten auf die Wahl folgenden ordentlichen Verwaltungsratssitzung Genossenschaftsmitglied zu werden und die entsprechenden Anteilscheine gemäss § 4 zu zeichnen.
- (3) Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung geeignete Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl in den Verwaltungsrat und für dessen Präsidium vor.
- (4) Das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat gewährleistet eine angemessene Vertretung für das Präsidium.
- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so führen die verbleibenden Mitglieder den Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung weiter.

- (7) Scheidet das Präsidium vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein neues Präsidium.
- (8) Findet eine Ersatzwahl statt, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des ausgeschiedenen ein.

## **§ 21 Geschäftsordnung**

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 22 Verwaltungsratssitzungen**

- (1) Der Verwaltungsrat tagt immer dann, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von einem Mitglied des Verwaltungsrats verlangt wird.
- (2) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegen dem Präsidium.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrats, die verhindert sind, einer Sitzung beizuwohnen, können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Präsidiums und wenn keine Vertretung bezeichnet wurde, ernannt der Verwaltungsrat den Vorsitz aus seiner Mitte.

## **§ 23 Beschlussfassung**

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner amtierenden Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (2) Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das von der die Verhandlung leitenden Person und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## **§ 24 Entschädigung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine vom Verwaltungsrat festzusetzende, vom Geschäftsergebnis der Genossenschaft unabhängige Entschädigung.

# **C Die Revisionsstelle**

## **§ 25 Revisionsstelle**

- (1) Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.
- (2) Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
  1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
  2. sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen; und
  3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- (3) Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach § 10 Ziff. 3 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## V Rechnungswesen und Verwendung des Gewinns

### § 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

### § 27 Rechnungswesen

Die Bilanz ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen, wobei der Verwaltungsrat vor der Festsetzung des Reinertrages die ihr als angezeigt erscheinenden Rückstellungen vornehmen kann.

### § 28 Reservefonds

- (1) Soweit der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist von dem in anderer Weise verwendeten Betrag jährlich ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen. Diese Zuweisung hat so lange zu erfolgen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.
- (2) Soweit der gesetzliche Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsgangs die Erreichung des Genossenschaftszwecks sicherzustellen.

### § 29 Gewinnverwendung

- (1) Von dem nach Speisung des gesetzlichen Reservefonds verbleibenden Reinertrag wird auf den Nennwert der Anteilscheine ein den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigenden Zins von höchstens 6 % ausgerichtet.
- (2) Die Abänderung oder Aufhebung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter.
- (3) Der Rest des Reinertrages fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

## VI Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

### § 30 Auflösung der Genossenschaft

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann nach den Bestimmungen dieser Statuten jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst.

### § 31 Verwendung des Liquidationsergebnisses

- (1) Nach erfolgter Durchführung der Liquidation wird an die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses noch vorhandenen Genossenschaftsmitglieder aus dem reinen Liquidationsergebnis der Nennwert ihrer Anteilscheine zurückbezahlt.
- (2) Ein allfälliger Überschuss fällt zu Eigentum an den Bund Schweizer Architekten – BSA, der darüber für seine Zwecke verfügt.

## VII Übrige Bestimmungen

### § 32 Bekanntmachungen

- (1) Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

- (2) Die Mitteilungen des Verwaltungsrats an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen per E-Mail.

**§ 33 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Genossenschaft.

**§ 34 Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem gewollten Ergebnis am nächsten kommt.

**§ 35 Inkrafttreten**

Die gegenwärtigen Statuten ersetzen diejenigen vom 23. April 2015. Sie treten nach Abschluss der Generalversammlung vom 23. Juni 2022 in Kraft.

Zürich, 23. Juni 2022

Der Präsident:

Die Stimmenzählerin:



Daniel Küchler

Daniela Koller